

Liebe Kolleg\*innen an den allgemeinbildenden Schulen,

**Sommerzeit ist Badezeit? Aus aktuellen, rechtlichen Gründen müssen wir Sie leider dringend davor warnen, Ausflüge mit Bademöglichkeit für Schüler\*innen anzubieten.**

Ein aktuelles Urteil zeigt, dass Gerichte im Unglücksfall hohe Anforderungen an die Aufsichtsführung stellen. Diese Erfordernisse gehen im Detail aus der zuletzt im Februar 2021 geänderten AV Aufsicht nicht hervor. **Der Blick in die AV Aufsicht allein informiert nicht hinreichend darüber, welche Aspekte in einem Aufsichtskonzept von aufsichtführenden Kolleg\*innen abgedeckt und dokumentiert werden müssen, damit ihre Aufsichtspflicht rechtssicher erfüllt ist.** Von den widrigen Umständen durch fehlende Informations- und Fortbildungsmöglichkeiten sowie Personalmangeln einmal abgesehen. Somit laufen aufsichtführende Kolleg\*innen konkret Gefahr, für Schäden haftbar gemacht oder sogar strafrechtlich belangt werden zu können, sollte ein Unglücksfall eintreten.

**Der Gesamtpersonalrat hat seit Bekanntwerden des Urteils Anfang 2022 versucht, von der Behörde eine Konkretisierung der Aufsichtsanforderungen für Badeausflüge zu erhalten.** Zuletzt am 31.05.2022 erhielten wir die Antwort, dass die in der AV Aufsicht gemachten Vorgaben als ausreichend erachtet werden. Das sehen wir anders, denn die Dienststelle macht weder konkrete Vorgaben dazu wie die Aufsicht geführt und dokumentiert werden soll, noch werden geeignete Fortbildungen zur Aufsichtsführung angeboten.

**In der AV Aufsicht finden sich nur allgemeine Hinweise der Behörde zur tatsächlichen Durchführung der Aufsicht.** So sollen *„Vorkehrungen, Anordnungen und andere Maßnahmen“* getroffen werden, *„die dazu geeignet sind, die Schülerinnen und Schüler vor Schäden zu bewahren und zu verhindern“*. Es wird der Anspruch formuliert, *„Die Aufsicht ist kontinuierlich, aktiv und präventiv zu führen“* und *„Art und Umfang der Aufsichtsführung richten sich nach dem Alter, der Reife, der Anzahl der Schülerinnen und Schüler und der Gruppenzusammensetzung sowie den sonstigen, bei sachgerechter Würdigung jeweils zu berücksichtigenden Umständen.“* Zum Baden und Schwimmen dürfen nur Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/Badestrände genutzt werden. Für das Schwimmen und Baden ist weiterhin verlangt, dass sich Aufsichtspersonen vorab über die Örtlichkeiten informieren, Belehrungen durchführen, die Gruppe ständig beobachten und ggf. teilen. Eine Konkretisierung als Hilfestellung für Kolleg\*innen fehlt jedoch.

**Gerichte hingegen scheinen sehr klare Vorstellungen davon zu haben, wie die Aufsicht bei Badeausflügen zu führen und zu dokumentieren ist.** So verlangte ein Gericht, dass aufsichtführende Kolleg\*innen umfassend nachweisen können, welches Betreuungssystem angewendet wurde. Gefordert ist nach vorheriger Informationsrecherche z.B. über Strömungen und andere örtliche Gegebenheiten eine gemeinsame Belehrung aller Kinder, u.a. zur tatsächlichen Abgrenzung des Nichtschwimmerbereiches, aber auch zu Gefahren des Badens und Schwimmens insgesamt. Ein Gericht forderte weiter, dass Aufsichtführende die Sicherheit vor Ort an der Badestelle in Augenschein nehmen sollten, indem z.B. die Wassertiefe sowie die Unbeschadetheit der Trennleine überprüft wird. Sofern vorhanden, können diese Informationen von Rettungsschwimmer\*innen oder Betreibenden eingeholt werden. Die Aufsichtführenden haben dafür Sorge zu tragen, dass jederzeit eine vollständige Übersicht über die badenden und zu beaufsichtigenden Kinder besteht, in einem Umfeld mit weiteren Badegästen. Während der Aufsichtsführung sollte zur besseren Übersicht je nach Szenerie evtl. eine Aufsichtsperson erhöht, im Wasser zudem an der Abgrenzung des Nichtschwimmerbereichs positioniert sein, ggf. sollte der erlaubte Badebereich zur besseren

Übersicht verkleinert werden. Sofern Ihre Aufsichtsführung behindert wird, z.B. akustische oder Sichtverhältnisse, müssen Sie sofort handeln, indem Sie ordnend eingreifen. All diese Aspekte muss ein Betreuungskonzept aus Sicht eines Gerichtes berücksichtigen. Aus der Dokumentation muss folglich abzuleiten sein, dass Aufsichtführende jederzeit ein verunglücktes Kind bemerken, sofort eingreifen und vor dem Eintreten irreparabler Schäden, ggf. binnen fünf Minuten, retten könnten. Die Aufsichtskräfte sollten außerdem vorab schriftliche Angaben von den Erziehungsberechtigten einholen, ob Kinder schwimmen können oder nicht. Die Aufsichtsführenden dürfen sich nicht also nicht auf die Angaben der Kinder verlassen. Es ist unbedingt zu berücksichtigen, dass das Wasser im Nichtschwimmerbereich zu tief für einzelne Kinder sein kann, die nicht schwimmen können. Die auszufüllende Badeerlaubnis sollte Erziehungsberechtigten ermöglichen, die erlaubte Wassertiefe für ihr Kind z.B. ‚bis zur Brusthöhe‘ einzugrenzen.

**Wir empfehlen Ihnen dringend, bei Badeausflügen mindestens zu diesen sowie den oben genannten Aspekten Ihrer Aufsichtsführung eine Dokumentation anzulegen, Hinweise umseitig.**

**Kurz gefasst: Gerichte scheinen im strafrechtlichen Sinne sehr konkrete Vorstellungen davon zu haben, was eine geeignete Aufsichtsführung umfasst. Die Dienststelle hingegen sieht sich nicht in der Lage, daraus eine konkrete Hilfestellung für Kolleg\*innen abzuleiten.**

**Wir als Ihr Gesamtpersonalrat können Ihnen bis auf weiteres also leider nur dringend davon abraten, sich mit Badeausflügen in rechtliche Untiefen zu begeben.**

**Wir setzen uns weiterhin dafür ein, dass die Behörde Ihnen rechtssichere Badeausflüge mit Ihren Schüler\*innen ermöglicht!**

Schöne Sommertage und erholsame Ferien wünschen Ihnen

Ihr Gesamtpersonalrat der allgemeinbildenden Schulen

Die Senatsverwaltung hat die **Ausführungsvorschriften über die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht** im schulischen Bereich und die Verkehrssicherungspflicht sowie die Haftung (AV Aufsicht) am 20. September 2020 **neu erlassen**. Die Vorschrift trat am 1. Februar 2021 in Kraft. Für den Schwimmunterricht gelten einige Regelungen ab Februar 2022 bzw. 2023.

**Neuregelungen** gab es vor allem bei der **Erteilung des Sport- und Schwimmunterrichts** und in Hinblick auf die **Aufsichtsführung bei Sportarten mit erhöhtem Unfallrisiko auf Schulfahrten und Wandertagen**.

Wichtig ist es, dass Sie sich die AV Aufsicht mit ihren Neuerungen sehr genau durchlesen, da es hier u.U. um **Haftung** und **Ingressnahme** geht! Grundsätzlich sind Sie nie von der Aufsichtspflicht befreit und müssen im Schadensfall belegen, dass Sie Ihre **Aufsichtspflicht erfüllt** haben. Das kann sehr schwierig sein. Unfälle mit Kindern können trotz Aufsichtskonzept, Belehrungen und Absprachen jederzeit passieren.

Die vollständige AV Aufsicht kann hier nachgelesen werden:  
<https://www.berlin.de/sen/bildung/schule/rechtsvorschriften/>  
s. unter -> Schülerfürsorge -> AV-Aufsicht mit Anlagen



## Was müssen Aufsichtsführende beim Baden und Schwimmen im Rahmen von eintägigen schulischen Veranstaltungen oder Schülerfahrten zusätzlich zu den Grundsätzen der Aufsichtsführung (AV Aufsicht) beachten?

1. Minderjährige Schüler\*innen dürfen nur teilnehmen, wenn die **schriftliche Einverständniserklärung** ihrer **Erziehungsberechtigten** vorliegt. (Muster für Bade- und Schwimmveranstaltungen befinden sich in der Anlage 1 und 2 der AV-Aufsicht) (1)\*
2. Die Schüler\*innen müssen vor der Veranstaltung über die **möglichen Gefahren belehrt** und entsprechend der Veranstaltung sachgerecht ausgerüstet sein. (1)
3. Mindestens eine der Aufsichtspersonen muss über eine entsprechend den Vorgaben der Unfallkasse Berlin gültige **Ersthelferaus- bzw. Fortbildung** verfügen. (1)
4. Zum Baden und Schwimmen dürfen nur **Schwimmbäder und ausgewiesene Badestellen/ Badestrände** genutzt werden. Wird der Ort nicht von einer Rettungsorganisation (z.B. DLRG) überwacht, muss der für Nichtschwimmer\*innen freigegebene Bereich im Wasser klar erkennbar und in der Belehrung benannt worden sein. Schüler\*innen, die nicht mindestens das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze besitzen, dürfen sich nur in diesem abgegrenzten Nichtschwimmerbereich aufhalten. Fehlt eine solche Abgrenzung, dürfen die Schüler\*innen nicht ins Wasser. Die Aufsichtspersonen haben sich über die **Gegebenheiten der Schwimmstätte vorab zu informieren**, die tatsächliche Wassertiefe sollte überprüft werden. (5)
5. Es sind mindestens zwei Aufsichtspersonen pro Klasse oder Lerngruppe notwendig. Eine davon muss mindestens das Deutsche **Rettungsschwimmbadzeichen in Silber** besitzen, welches **nicht älter als vier Jahre** sein darf. (6)
6. Ist es aufgrund der örtlichen Verhältnisse oder aufgrund der Tatsache, dass die Schüler\*innen nicht mindestens das Deutsche Schwimmbadzeichen in Bronze besitzen, erforderlich die Klasse oder Lerngruppe zu teilen, so sind so viele Aufsichtspersonen einzusetzen, dass jede Teilgruppe **angemessen beaufsichtigt** ist. (6)
7. Die Aufsichtspersonen haben die Schüler\*innen ständig zu beobachten, wobei sich in der Regel (unabhängig von der Anzahl der Aufsichtspersonen) **nicht mehr als zehn Schüler\*innen der Klasse oder Lerngruppe gleichzeitig im Wasser** aufhalten dürfen. (6)
8. Beim Besuch von **Schwimmbädern**, in denen die Schüler\*innen zusätzlich durch das Aufsichtspersonal des Bades überwacht werden, reicht es aus, wenn eine der Aufsichtspersonen mindestens im Besitz des Deutschen **Schwimmbadzeichens in Bronze** ist. (7)
9. Soll während einer mehrtägigen Schülerfahrt nur mit einem Teil der Klasse oder Lerngruppe ein Schwimmbad, eine Badestelle oder ein Badestrand aufgesucht werden, gibt es **Sonderregelungen**. (9)

\*Die Ziffern in () beziehen sich auf den jeweiligen Absatz der Nummer 8 der AV-Aufsicht, aus dem der Text entnommen wurde.

### Tipps und Hinweise

- Lesen Sie sich die **AV Aufsicht vor der Planung einer Exkursion oder Schülerfahrt** genau durch.
- Beachten Sie, dass es sich beim **Baden und Schwimmen** um eine **Tätigkeit mit erhöhtem Unfallrisiko** handelt!
- Informieren Sie sich unbedingt **vorab** über die Gegebenheiten der Schwimmstätte (Wassertiefe, Größe der Anlage, Überschaubarkeit, usw.) und planen Sie dies bei Ihrem **Aufsichtskonzept** mit ein (ggf. müssen Sie bei der Schulleitung um genügend Aufsichtspersonen bitten). Erforderlich sind mindestens zwei Aufsichtspersonen je Klasse oder Lerngruppe!
- Sprechen Sie **vorhandenes Aufsichtspersonal des Bades oder der Badestelle** an und treffen Sie Absprachen mit diesem über besondere Verhaltensweisen, bzw. ortsspezifische Besonderheiten.
- Um die Übersicht über die Schüler\*innen im Wasser zu behalten, muss eine **klare Regelung bzw. Absprache** über die zu beaufsichtigenden Schüler\*innen getroffen werden. Legen Sie genau fest, welches Kind sich bei welcher Aufsichtsperson abzumelden hat, wenn es das Wasser verlässt oder betritt. Sie müssen stets den **Überblick über alle Kinder** haben.